



Schweizerisches Strafgesetzbuch

(Haftung bei Öffnung des Straf- und Massnahmenvollzugs)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

I

Das Strafgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 380a

7a. Titel

Haftung bei Öffnung des Straf- und Massnahmenvollzugs und bei Aufhebung der lebenslänglichen Verwahrung

Art. 380a Abs. 1

¹ Das zuständige Gemeinwesen haftet für den Schaden, der entsteht, wenn:

- a. einer Person, die eine Tat nach Artikel 64 Absatz 1 begangen hat, eine Vollzugsöffnung gewährt wird und diese Person während der Vollzugsöffnung erneut eine solche Tat begeht; oder
- b. eine lebenslänglich verwahrte Person bedingt entlassen oder ihre Verwahrung aufgehoben wird und diese Person erneut ein Verbrechen nach Artikel 64 Absatz 1^{bis} begeht.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

SR ...

- 1 BBl 2002 ...
- 2 BBl 2002 ...
- 3 SR 311.0

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Minderheit (Mazzone, Bauer, Leutenegger Oberholzer, Fehlmann-Rielle, Flach, Merlini, Naef, Pardini)

Nichteintreten

